

**Richtlinien zur Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane
der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland**

<u>Übersicht</u>		Seite
§ 1	Rechtsgrundlagen	2
§ 2	Ersatz barer Auslagen	2
§ 3	Ersatz des entgangenen Bruttoverdienstes	3
§ 4	Pauschbeträge für Zeitaufwand	3
§ 5	Aufwandsentschädigung	4
§ 6	Kinderbetreuungs- und Pflegekosten	4
§ 7	Schlussbestimmungen	5
Anlage		6

§ 1 Rechtsgrundlagen

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland werden für ihre Tätigkeit in Ausübung ihres Ehrenamtes nach § 41 SGB IV i.V.m. § 3 Ziff. 3 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland und unter Zugrundelegung der jeweils gültigen „Empfehlungsvereinbarung“ des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände für die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in der Renten- und Unfallversicherung nachfolgende Entschädigungen gewährt.

Soweit in dieser Richtlinie nichts anderweitiges geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 2 Ersatz barer Auslagen

1. Tagegeld und Übernachtungsgeld

Zur Abgeltung barer Auslagen bei Sitzungen wird Tagegeld gezahlt. Das Tagegeld steht auch Organmitgliedern zu, die am Tagungsort wohnen oder dort beschäftigt sind.

Abweichend von der Kürzung des Tagegeldes nach § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes wegen unentgeltlicher Verpflegung von Amts wegen können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v.H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen.

Die Höhe des Übernachtungsgeldes richtet sich nach den gültigen Regelungen des Bundesreisekostengesetzes.

2. Ersatz von Fahrt- und Flugkosten

Für Fahrten, die mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet. Diese sind: Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse, Aufpreise und Zuschläge für Züge, Reservierungsentgelte, Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge.

Kosten für Fahrten mit anderen Beförderungsmitteln werden nur dann ersetzt, wenn zu deren Benutzung zwingende Gründe vorgelegen haben. Bei Flügen werden grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse als erforderliche Aufwendungen angesehen.

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane wird die Benutzung ihres privateigenen Kraftfahrzeugs zur Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland gestattet.

Für die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für die Organtätigkeit wird für jeden gefahrenen Kilometer eine Entschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG in Höhe von gegenwärtig 0,30 EUR gezahlt.

3. Sonstige Fahrtkosten und Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Fahrt zu entrichten waren, wie z.B. öffentliche Nahverkehrsmittel, Zubringer zum Flugplatz, Taxi, Gepäckkosten, Gepäckaufbewahrung, Post- und Telekommunikationskosten, Parkplatz und Garagenkosten werden erstattet.

4. Entschädigung für Kraftfahrer

Tage- und Übernachtungskosten für einen Kraftfahrer werden nach Maßgabe des Absatzes 1, mit Ausnahme der Sätze 3 und 4, erstattet, wenn das Organmitglied einen berufsmäßigen Kraftfahrer in Anspruch nimmt oder wenn das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst geführt werden kann.

5. Andere Auslagen

Notwendige nachgewiesene andere Auslagen werden an die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen nur erstattet, soweit diese nicht durch die Zahlung der Pauschbeträge abgegolten sind. Anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane werden die notwendigen und angemessenen Auslagen in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet.

§ 3

Ersatz des entgangenen Bruttoverdienstes

1. Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane auf Nachweis den in Ausübung ihres Amtes tatsächlich entgangenen regelmäßigen Verdienstaufschlag einschließlich des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Rentenversicherung nach Maßgabe des § 41 i.V.m. § 18 SGB IV.
2. Der Verdienstaufschlag wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt. Die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.

§ 4

Pauschbeträge für Zeitaufwand

1. Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane wird für den Zeitaufwand bei Teilnahme an Sitzungen ein Pauschbetrag für jeden Kalendertag einer Sitzung nach den Vorschriften des § 41 Abs. 3 SGB IV in Höhe von derzeit 79,00 EUR gewährt. Für reine Fortbildungsveranstaltungen wird dieser Pauschbetrag nicht gewährt.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Ausschusssitzungen erhalten für die Vorbereitung und Leitung der Ausschusssitzungen den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand (158,00 EUR).
3. Finden an einem Kalendertag mehrere Sitzungen statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
4. Gruppenbesprechungen sind wie Sitzungen der Organe zu behandeln, d.h. es wird Sitzungsgeld gezahlt, wenn die Gruppenbesprechungen nicht an Tagen stattfinden, die ohnehin Sitzungstage sind.
5. Ein Pauschbetrag für Zeitaufwand für Sitzungen oder ein Bruchteil hiervon wird für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen Organmitgliedern auch gewährt, wenn im Ein-

zelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme eines Organmitgliedes aufgrund eines besonderen Auftrages vorliegt. Dies gilt jedoch nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

6. Pauschbeträge für Zeitaufwand sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommenssteuergesetz steuerpflichtig.

§ 5 Aufwandsentschädigung

1. Für den Zeitaufwand werden für die Tätigkeit der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes außerhalb von Sitzungen und als pauschale Abgeltung von geringfügigen Auslagen Aufwandsentschädigungen monatlich gezahlt.

Es erhalten:

	<u>Zeitaufwand</u>	<u>bare Auslagen</u>
Der Vorsitzende des Vorstandes und dessen Stellvertreter	632,00 EUR	74,00 EUR
Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und dessen Stellvertreter	158,00 EUR	37,00 EUR

2. Die Pauschbeträge werden von Beginn des Monats an gewährt, von dem an die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter ihr Amt innehaben und sind auf den ersten des Monats im Voraus zu zahlen. Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats des Ausscheidens als Vorsitzender bzw. Stellvertreter.
3. Neben dieser Monatspauschale zur Abgeltung des Zeitaufwandes werden den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Organe Pauschbeträge nach § 4 Ziffer 2 und 5 nicht gewährt.
4. Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz von Fahrtkosten und die daraus resultierenden Nebenkosten sind von der Monatspauschale der baren Auslagen nicht erfasst und werden getrennt gewährt.

§ 6 Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleIG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleIG.

§ 7
Schlussbestimmungen

1. Diese Entschädigungsrichtlinien sind durch die Vertreterversammlung am 20.12.2021 beschlossen worden.
2. Sie sind gem. § 41 Abs. 4 SGB IV durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Vorbehaltlich dieser Genehmigung treten sie für die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland am 01.01.2022 in Kraft.

Annett Haase
Die Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Sven Nobereit
Der stellvertretende Vorsitzende der
Vertreterversammlung

1. Tagegeld und Übernachtungsgeld

Zur Abgeltung barer Auslagen bei Sitzungen:

eintägige Reise – mehr als 8 Stunden	14,00 EUR
mehrtägige Reise – An- und Abreisetag	14,00 EUR
mehrtägige Reise, 24 Stunden	28,00 EUR

Bei Verpflegung von Amts wegen werden folgende Abzüge vorgenommen:

Frühstück	20 % des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag	5,60 EUR
Mittagessen	40 % des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag	11,20 EUR
Abendessen	40 % des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag	11,20 EUR

Das Übernachtungsgeld für notwendige Übernachtung ohne Nachweis beträgt 20,00 EUR

2. Ersatz von Fahrtkosten

Gewährung der Kilometerpauschale 0,30 EUR

3. Pauschbeträge

für Zeitaufwand bei Sitzungen (pro Sitzungstag)	79,00 EUR
bei Ausschusssitzungen für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden	158,00 EUR

Für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen	<u>Zeitaufwand</u>	<u>bare Auslagen</u>
Vorsitzender des Vorstandes und dessen Stellvertreter	632,00 EUR	74,00 EUR
Vorsitzender der Vertreterversammlung und dessen Stellvertreter	158,00 EUR	37,00 EUR

Die Richtlinien zur Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland wurden gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 SGB IV i. V. m. § 90 Absätze 2 und 3 SGB IV erstmalig am 14. Dezember 2005 von der Aufsichtsbehörde, dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz genehmigt.

1. Änderung vom 12. Juli 2006 – genehmigt am 05. September 2006
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger, Nr. 40/2006 vom 5. Oktober 2006, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 44/2006 vom 6. November 2006, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 40/2006 vom 02. Oktober 2006)
2. Änderung vom 10. Dezember 2009 – genehmigt am 18. Januar 2010
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger, Nr. 6/2010 vom 11. Februar 2010, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 4/2010 vom 22. Februar 2010, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 6/2010 vom 8. Februar 2010)
3. Berichtigung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 – genehmigt am 9. Dezember 2010
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger, Nr. 2/2011 vom 13. Januar 2011, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 4/2011 vom 14. Februar 2011, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/2011 vom 3. Januar 2011)
4. Änderung vom 20. Juni 2013 – genehmigt am 25. Juli 2013
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger, Nr. 34/2013 vom 22. August 2013 Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 30/2013 vom 23. September 2013 Thüringer Staatsanzeiger Nr. 33/2013 vom 19. August 2013)
5. Änderung vom 1. Dezember 2015 – genehmigt am 11. Januar 2016
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage amtlicher Anzeiger, Nr. 7/2016 vom 18. Februar 2016 Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 8/2016 vom 07. März 2016 Thüringer Staatsanzeiger Nr. 8/2016 vom 22. Februar.2016)
6. Änderung vom 4. Dezember 2018 – genehmigt am 7. Februar 2019
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage amtlicher Anzeiger, Nr. 11/2019 vom 14. März 2019 Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 14/2019 vom 23. April 2019 Thüringer Staatsanzeiger Nr. 10/2019 vom 11. März 2019)
7. Änderung vom 20. Dezember 2021 – genehmigt am 9. März 2022
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger Nr. 14/2022 vom 7. April 2022 Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 23/2022 vom 04.07.2022 Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2022 vom 4. April 2022)